

der Gemeinde Meinersen

über die Festsetzung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
für den Ortsteil Warmse.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Absatz 4.2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 1987 - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22. November 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 34/3 und 34/4 der Flur 7 in der Gemarkung Höfen liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage).

§ 2

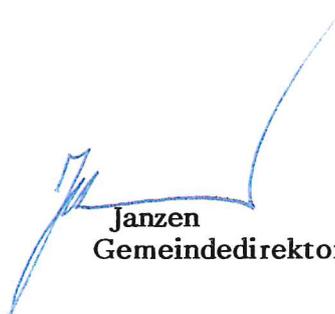
Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Meinersen, 27. Februar 1989

Gemeinde Meinersen


Könecke
Bürgermeister




Janzen
Gemeindedirektor

Der Landkreis Gifhorn hat am 25. 04. 89 mitgeteilt, daß ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 63/6170-01/70/73/02).

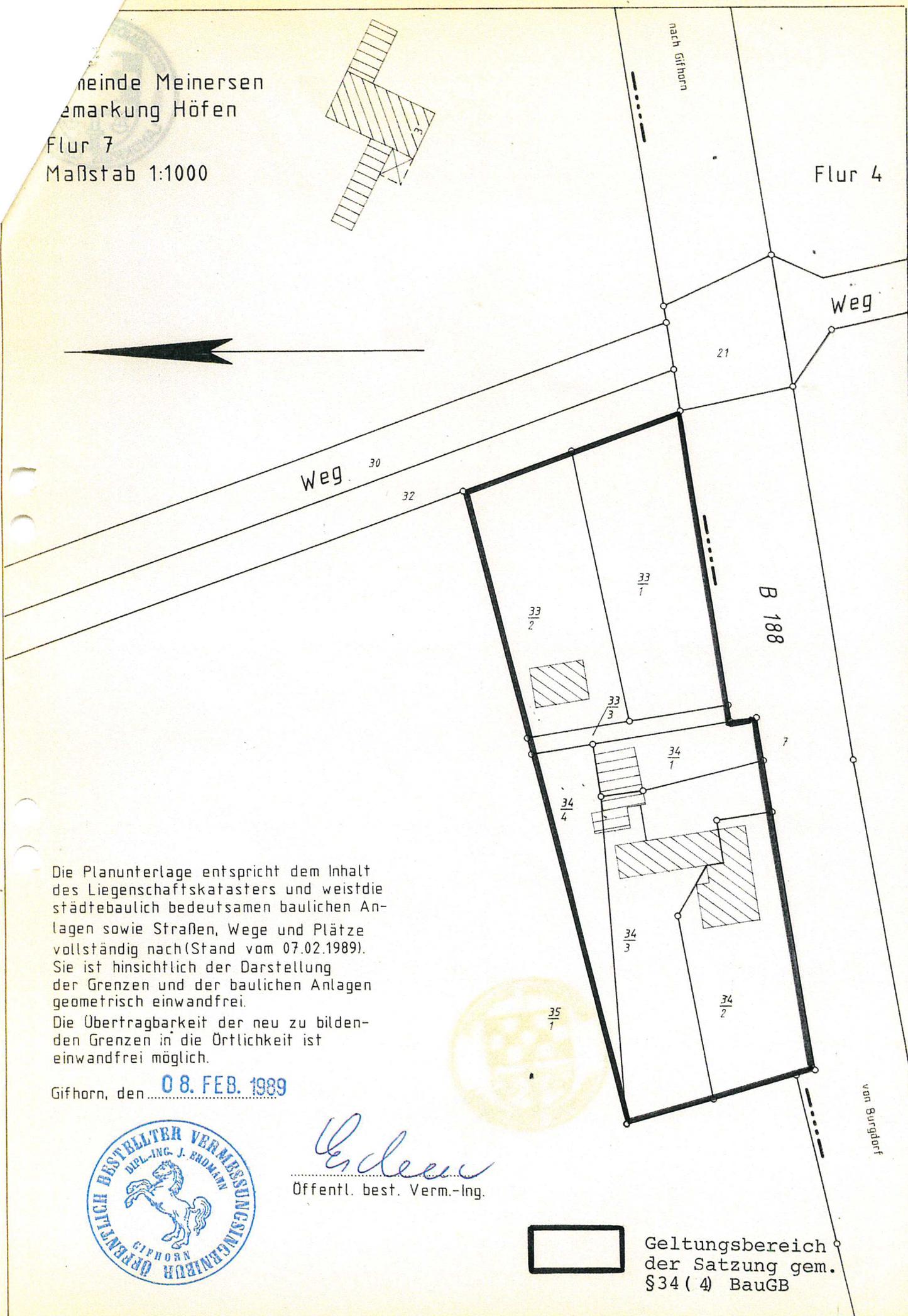
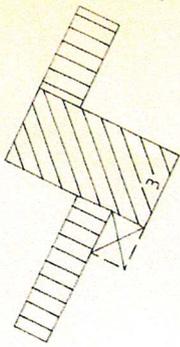
Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage:


Buthe
Ltd. Baudirektor



Gemeinde Meinersen
 Gemarkung Höfen
 Flur 7
 Maßstab 1:1000



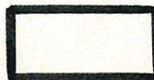
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt
 des Liegenschaftskatasters und weist die
 städtebaulich bedeutsamen baulichen An-
 lagen sowie Straßen, Wege und Plätze
 vollständig nach (Stand vom 07.02.1989).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung
 der Grenzen und der baulichen Anlagen
 geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bilden-
 den Grenzen in die Örtlichkeit ist
 einwandfrei möglich.

Gifhorn, den **08. FEB. 1989**



Enderby
 Öffentl. best. Verm.-Ing.



Geltungsbereich
 der Satzung gem.
 §34 (4) BauGB

Satzung

der Gemeinde Meinersen über die Festsetzung der Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Ortsteil Warmse

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in Verbindung mit § 34 Absatz 4.2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 1987 - beide Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 22. November 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Flurstücke 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 34/3 und 34/4 der Flur 7 in der Gemarkung Höfen liegen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles sind in dem beigefügten Lageplan durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 8).

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn entsprechend § 12 BauGB in Kraft.

Meinersen, 27. Februar 1989

Gemeinde Meinersen

Könecke
Bürgermeister

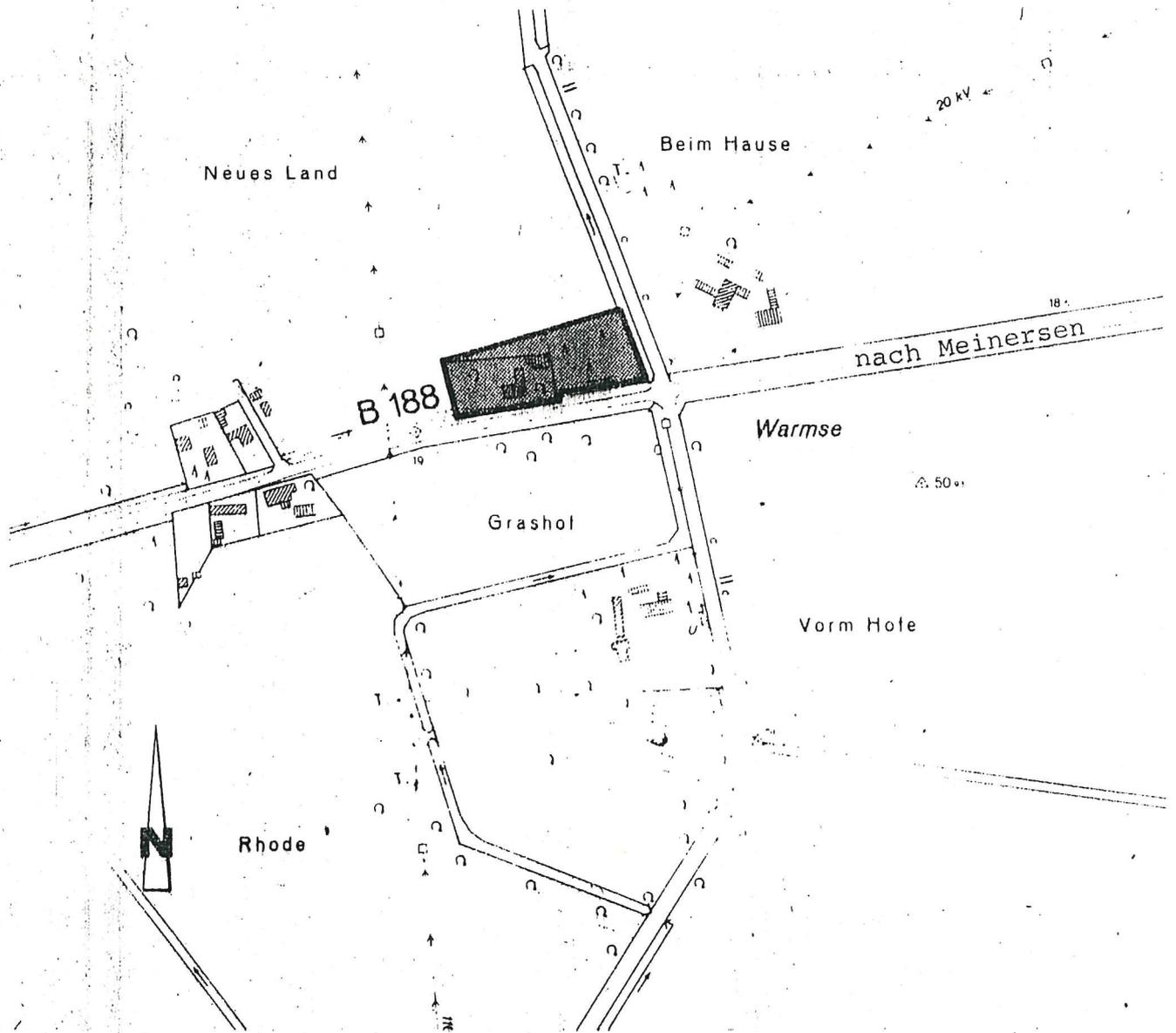
(L. S.)

Janzen
Gemeindedirektor

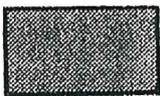
Der Landkreis Gifhorn hat am 25.04.1989 mitgeteilt, daß ein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird (Az.: 63/6170-01/70/73/02).

Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Buthe (L. S.)
Ltd. Baudirektor

Anlage 8



Maßstab 1: 5000



Geltungsbereich der
Satzung gem. §34(4) BauGB